Kindesunterhalt: Pflicht zur Nebentätigkeit bei gesteigerter Unterhaltspflicht

Im Rahmen seiner gesteigerten Verpflichtung zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft muss der Unterhaltspflichtige, insbesondere wenn er nur teilschichtig arbeitet, eine weitere BeschÃ¤ftigung suchen, um zusÃ¤tzliche Mittel fÃ¼r den Kindesunterhalt zu erwirtschaften.

Hierauf machte das SaarlÃ¤ndische Oberlandesgericht (OLG) in SaarbrÃ¼cken aufmerksam. Die Richter wiesen dabei darauf hin, dass er sich bei eigener Arbeitslosigkeit durch intensive Suche um eine Erwerbsstelle bemÃ¼hen mÃ¼sse. Bei Arbeitsstellen mit geringeren Einkommen sei entweder eine neue Arbeitsstelle oder eine weitere BeschÃ¤ftigung zu suchen, um zusÃ¤tzliche Mittel zu erlangen, etwa zusÃ¤tzliche Gelegenheits- und AushilfstÃ¤tigkeiten. Komme der Unterhaltspflichtige dem nicht nach und lege nicht dar, seiner Obliegenheit vollstÃ¤ndig gerecht geworden zu sein, mÃ¼sse er sich so behandeln lassen, als ob er Ã¼ber ein solches Einkommen verfÃ¼ge (SaarlÃ¤ndisches OLG, 9 WF 115/08).